

Richtlinie für das Verfassen von Masterarbeiten

gestützt auf § 6 Abs. 2 Bst. e des Fakultätsreglements,
durch die Dekanin Prof. Dr. Regina Aebi Müller erlassen am 10. September 2010,
Fassung vom 30. März 2015

1 Allgemeines

Die Masterarbeit ist – nach der Erstjahresarbeit, der Proseminar- und der Seminararbeit – neben der schriftlichen Falllösung der vierte Teil eines sequenziell aufgebauten Programms zum Erwerb der Kompetenz des Verfassens juristischer Texte. Formell entspricht die Masterarbeit in weiten Teilen der Seminararbeit. Angesichts des fortgeschrittenen Studiums wird bei der Masterarbeit erwartet, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser sich eigenständig und kritisch mit dem vorgegebenen Thema auseinandersetzt. Als eigentliches „Meisterstück“ ist die Masterarbeit dazu gedacht, dass die Studierenden die während des juristischen Studiums erworbenen fachlichen Kompetenzen anhand einer konkreten Problemstellung umsetzen und dazu wissenschaftlich fundierte Lösungsansätze entwickeln.

2 Betreuung von Masterarbeiten

Die Studentinnen und Studenten suchen sich die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit selber. Masterarbeiten werden in erster Linie von Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät betreut. Sie können auch von ständigen Gastprofessuren sowie von Dozierenden mit einem Lehrauftrag für benotete Prüfungsfächer im Bachelor- oder Masterstudium betreut werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, die Arbeit bei einer bestimmten Dozentin bzw. einem bestimmten Dozenten verfassen zu dürfen. Die Dozierenden können die Betreuung von Masterarbeiten insbesondere dann ablehnen, wenn sie die ihrem Deputat entsprechende Betreuungspflicht für das betreffende Studienjahr bereits erreicht haben.

In einem Vorgespräch mit der betreuenden Person wird das Thema festgelegt und wird klargestellt, was die betreuende Person genau erwartet und welche Bewertungskriterien von besonderer Bedeutung sind.

Das Mass der Betreuung der Studierenden während des Schreibprozesses ist der Verantwortung der betreuenden Person überlassen, richtet sich bis zu einem gewissen Grad aber auch nach den Bedürfnissen der Verfasserin bzw. des Verfassers der Arbeit. Eine Vorlage und Korrektur der Disposition ist zulässig, aber nicht zwingend notwendig. Das Durchlesen einer provisorischen Fassung der Arbeit durch die betreuende Person ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erlaubt. Allfälligen Hilfestellungen der betreuenden Person ist bei der Benotung – im negativen Sinn – Rechnung zu tragen.

3 Inhalt und Formalitäten

3.1 Thema der Masterarbeit

Masterarbeiten sollen soweit als möglich in den Dienst der Forschung der betreuenden Dozentinnen und Dozenten gestellt werden. Konsequenz dieser Einbindung ist, dass die Studentinnen und Studenten keinen Rechtsanspruch auf die Behandlung eines selbst gewählten Themas haben. Hingegen soll auf ihre Wunschvorstellungen im Rahmen der angestrebten Einbindung in die Forschung soweit möglich Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Forschungsschwerpunkte der Professorinnen und Professoren wird auf die Angaben auf der Homepage verwiesen. Bei Lehrbeauftragten empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Das Thema der Masterarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer vorgegeben. Inhaltlich soll sich die Masterarbeit mit einem bestimmten Thema befassen, das wissenschaftlich aufgearbeitet wird. Verlangt wird, dass das Thema nicht nur referierend abgehandelt wird, sondern die Verfasserin oder der Verfasser einen eigenständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des betreffenden Gebiets leistet. Ausnahmsweise kann die Masterarbeit in einer Fallbearbeitung mit einem erheblichen Anteil an systematischen Überlegungen bestehen.

3.2 Formalien

Eine Masterarbeit soll zwischen 40 und 50 Seiten umfassen und muss in dreifacher gedruckter und gebundener Ausführung sowie zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden.

Für die formale Gestaltung sind die Leitlinien zum Seminar analog anwendbar (www.unilu.ch/rf/reglemente). Die Arbeit muss neben dem Textteil insbesondere die üblichen Verzeichnisse und am Schluss eine unterschriebene Erklärung enthalten, in welcher bestätigt wird, dass die Arbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst wurde. Im Falle von Unkorrektheiten (Plagiate, Inanspruchnahme von fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen) kann der Dekan gemäss § 49 Abs. 2 StuPO auf Note 1 erkennen.

Auf Wunsch und nach Zustimmung durch die Betreuerin oder den Betreuer kann die Masterarbeit in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst

werden. Masterarbeiten, die von Neuenburger Studierenden im Rahmen des Doppelmasterprogramms verfasst werden, sind zwingend in deutscher Sprache einzureichen.

Die Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Vergabe des Themas verfasst werden. Der eigentliche Soll-Workload beträgt 300 Stunden (= 10 ECTS-Credits). Falls aus triftigen Gründen die Arbeit nicht innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann, ist beim Betreuer oder der Betreuerin rechtzeitig eine Fristverlängerung zu beantragen. Nichteinhalten der Frist wird, analog zur Regelung bei Seminararbeiten, mit der Note 1 sanktioniert.

3.3 Besonderheiten für Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Courts

Für Masterarbeiten, die im Rahmen eines Moot Courts verfasst werden (vgl. § 10 Abs. 1 Wegleitung StuPO), gelten folgende Regeln.

- Eine umfassende Klage/Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung kann als Masterarbeit bewertet werden. Die Dozierenden bestimmen, ob und inwieweit eine schriftliche Leistung zu einer vollwertigen Masterarbeit ausgebaut werden muss (etwa eine um wissenschaftliche Teile ergänzte Klage/Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung).
- Es sind mehrere identische Masterarbeiten zulässig, sofern sie im Rahmen des Moot Courts als Gruppenarbeit verfasst wurden. In diesem Fall liegt weder eine unerlaubte Hilfe Dritter noch ein Plagiat vor.
- Der Entscheid, ob die schriftlich erbrachte Leistung im Rahmen des Moot Court als Masterarbeit angerechnet werden soll, muss zwingend zu Beginn der Veranstaltung getroffen werden. Der Entscheid ist definitiv und darf insbesondere nicht von der Note, die für den eigentlichen Moot Court erteilt wird, abhängig gemacht werden. Ein nachträglicher Rückzug ist nicht mehr möglich. Der Dozierende teilt dem Prüfungssekretariat zu Beginn der Veranstaltung die Namen der Studierenden, welche die Masterarbeit im Rahmen des Moot Court verfassen, mit.
- Der Gesamtaufwand, der für eine Masterarbeit einzusetzen ist (10 Credits, entsprechend einem Workload von 300 Stunden), darf durch die Kombination mit einer Moot Court-Veranstaltung nicht reduziert werden. Die Dozierenden achten darauf, dass die schriftliche Arbeit sich von der im Rahmen des Moot Courts erbrachten Leistung entsprechend abhebt.
- Die Formerfordernisse für reguläre Masterarbeiten sind auch für die Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Court einzuhalten, soweit dies mit den Vorgaben der Moot-Regeln vereinbar ist.
- Die Arbeit muss neben dem Textteil insbesondere die üblichen Verzeichnisse und am Schluss die folgende Erklärung enthalten: „Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit als Mitglied des Moot Court Teams verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Plagiaten auf Note 1.0 erkannt werden kann.“

- Für Bewertung und Korrektur der Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Courts gelten die unten angeführten Hinweise sinngemäss; insbesondere erfolgt eine ausführliche schriftliche Bewertung der Arbeit.
- Die einzelnen Moot Courts werden individuell mit bis zu 20 Cr bewertet. Die genaue Anzahl wird durch die Dozierenden – entsprechend der voraussichtlichen Arbeitsbelastung für die Studierenden – festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Masterarbeit im Rahmen des Moot Court ergibt immer 10 Cr. Die Moot Court Veranstaltung wird mit den Cr. gewichtet, welche nach Abzug der 10 Cr. für die Masterarbeit übrigbleiben.

4 Bewertung und Korrektur von Masterarbeiten

Die Masterarbeit wird in der üblichen Sechskerskala mit ganzen und halben Noten bewertet und kann nicht verbessert werden. Die Note zählt für das Gesamtprädikat doppelt (§ 50 Abs. 3 StuPO). Wer eine ungenügende Note erzielt, muss eine zweite Masterarbeit zu einem neuen Thema verfassen (§ 17 Abs. 1 lit. b StuPO).

Die Betreuerin oder der Betreuer bewertet die Masterarbeit so, dass für die Verfasserin oder den Verfasser allfällige Defizite ersichtlich werden und die Note nachvollziehbar ist. Insbesondere äussern sich die Betreuer in einer **schriftlichen Bewertung der Arbeit** zu folgenden Punkten:

1. Aufbau und Gliederung (die Arbeit ist logisch aufgebaut)
2. Breite und Tiefe der Themenbearbeitung (Schwerpunkte wurden vernünftig gebildet)
3. Inhalt (das Thema wurde richtig erfasst und die juristischen Problemstellungen wurden erkannt und kritisch aufgearbeitet, unter Einarbeitung der unterschiedlichen Auffassungen in Lehre und Praxis; die Autorin oder der Autor nimmt zu den juristischen Problemstellungen selber fundiert Stellung)
4. Auswertung und Verarbeitung der Literatur und Rechtsprechung (wichtige Lehrbücher, Monographien, Kommentare, Aufsätze, Urteile sowie amtliche Verlautbarungen wurden gefunden, eingearbeitet und richtig zitiert, und zwar unter Berücksichtigung auch der französischsprachigen Quellen)
5. Methodik (Umgang mit Gesetzestexten; kritische Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung)
6. Sprache (Stil, Verständlichkeit, Lesbarkeit, juristische Terminologie)
7. Formale Gestaltung (formale Ausarbeitung, Zitierweise, Tippfehler, Sauberkeit)
8. Gesamtbewertung / Note

Zusätzliche Korrekturen können direkt (handschriftlich oder elektronisch im Überarbeitungsmodus) in der Masterarbeit erfolgen.

Eine **mündliche Besprechung** der Masterarbeit wird empfohlen und muss zwingend stattfinden, wenn es die Studentin oder der Student verlangt.

Für die **Gesamtbewertung** werden formelle und inhaltliche Aspekte im Verhältnis von ca. 20% zu 80% bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Form und Inhalt nicht immer ganz klar trennen lassen und insbesondere eine mangelhafte Sprache regelmässig auf den Inhalt der Arbeit zurückwirkt.

Die Gesamtbeurteilung richtet sich im Übrigen nach der Überlegung, dass die Masterarbeit für die Studierenden gewissermassen ein „Meisterstück“ darstellt, mit dem sie die während des gesamten juristischen Studiums erworbenen Fähigkeiten selbständig unter Beweis stellen. Die Note 6 wird daher nur vergeben, wenn eine Arbeit publikationswürdig ist. Umgekehrt wird eine Masterarbeit, die unter ähnlichen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt als ungenügende Leistung beurteilt würde, mit einer ungenügenden Note bewertet.

5 Notenmitteilung

Das korrigierte Exemplar der Masterarbeit geht zusammen mit der schriftlichen Gesamtbeurteilung an die Verfasserin oder den Verfasser zurück. Die Betreuerin oder der Betreuer behält eine Kopie.

Die Mitteilung der Note für die Masterarbeit kann grundsätzlich jederzeit im Semester erfolgen, insbesondere auch vor der offiziellen Bekanntgabe der Prüfungsnoten. Die Frist für allfällige Rekurse läuft indessen erst nach der förmlichen Noteneröffnung mittels Leistungsausweis.

Ein nicht korrigiertes Exemplar geht zur späteren Archivierung an das Dekanatssekretariat. Die schriftliche Gesamtbeurteilung ist zur Leistungserfassung und Ablage im Studierenden-Dossier per E-Mail an die Prüfungsadministration (pruefungen-rf@unilu.ch) zu senden.

Die Notenmitteilung an das Dekanat erfolgt spätestens zum letztmöglichen Termin für die Prüfungsnotenmeldungen. Andernfalls ist eine Anrechnung für das betreffende Semester nicht mehr möglich. **Die Studierenden erkundigen sich bei den betreuenden Dozenten, bis wann die Arbeit spätestens eingereicht werden muss, damit eine rechtzeitige Korrektur für das laufende Semester noch möglich ist.**

Luzern, 30. März 2015

Felix Bommer
Dekan